**S A T Z U N G**

**des Minigolf-Club Flora Elmshorn e. V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 8. 09. 2000 gegründete Bahnengolf-Sportverein führt den Namen  
   „Minigolf-Club Flora Elmshorn e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und strebt die Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Bahnengolf-Sportverband e. V. und die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
   Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine son-stigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unver-hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
   Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
2. Zweck des Vereins ist es,  
   a) den Sport, insbesondere den Bahnengolfsport, zu fördern,  
   b) die Interessen des Vereins nach innen und außen zu wahren,  
   c) die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern (als Anhang laut Jugendordnung, Beschluss vom 20.02.2015 ) d) und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Bahnengolf-Sportverband e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterschrie-benen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mit-gliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

**§ 5 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:  
   a) Verweis,  
   b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.  
   Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

**§ 6 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitglie-derversammlung festgelegt.

**§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind  
   a) die Mitgliederversammlung,  
   b) der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Migliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auch Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
4. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.  
   Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:  
   a) Feststellung des Stimmechts und der Beschlussfähigkeit,  
   b) Verabschiedung des Protokolls der voraufgegangenen Mitgliederversammlung,  
   c) Bericht des Vorstandes,  
   d) Bericht der Kassenprüfer,  
   e) Genehmigung der Jahresrechnung,  
   f) Entlastung des Vorstandes,  
   g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,  
   h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,  
   i) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,  
   j) Wahlen (soweit diese erforderlich sind),  
   k) Verschiedenes.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:  
   a) die Mitglieder,  
   b) der Vorstand.
8. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Später eingehende Anträge können (als Dringlichkeitsanträge) nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
    Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt sein muss.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
   dem 1.Vorsitzenden,  
   dem 2.Vorsitzenden,  
   dem Schatzmeister,  
   dem Sportwart,  
   dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand dient der Koordination zwischen den einzelnen Sachgebieten, der Verabschiedung des Haushaltsentwurfes zur endgültigen Vorlage bei der Mitgliederversammlung und der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.
6. Die Vorstandsmitgieder erfüllen ihre Aufgaben weiterhin durch die vom Vorstand fesgelegten Richtlinien (Aufgabenverteilungsplan).
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand das Amt kommissiarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.
8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied es fordert.
9. Der 1.Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er leitet die Vorstandssitzungen. Er kann je nach Bedarf andere Mitarbeiter oder Sprecher hinzuziehen.  
   Die Einberufung zur Vorstandssitzung ist unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
11. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
12. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung zugestellt sein muss.

**§ 10 Finanzen**

1. Die Wirtschaftsfürung des Vereins wird im Einzelnen durch die Finanzordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt.
2. Die Jahresrechung des Vereins unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres zu wählende Kassenprüfer. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfung ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

**§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

1. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Schriftliche, geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragt haben. Ansonsten sind Abstimmungen offen vornehmen.
3. Beschlüsse über Satzungensänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die der Vorstand beschließen kann.
5. Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festgelegt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Schriftliche, geheime Wahlen erfolgen nur, wenn ein Mitglied dies beantragt hat. Ansonsten sind Wahlen offen vornehmen.  
   Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.  
   Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
8. Steht nur nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
   Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
9. Die Abberufung bzw. Abwahl von Funktionsträgern durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Protokolle von allen Sitzungen aller Vereins-Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Protokollzustellung Einspruch mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird.
2. Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen und auf nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

**§ 13 Haftung**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Verein nur im Rahmen seiner abgeschlossenen Versicherungen.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
   a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder  
   b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
   Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
   Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 2.3 der Satzung dem Schleswig-Holsteinischen Bahnengolf-Sportverband e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Sportes zu übereignen.

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 26 .02. 2016   
beschlossen.